

Einladung

Gremium: Schulausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 16.03.2026, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 05.03.2026

1. An die Mitglieder des Schulausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.11.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Ganztagsgrundschulen ab August 2026 - Sachstand und weiteres Vorgehen
Vorlage: 2026/034
- TOP 6 Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen
Vorlage: 2026/033
- TOP 7 Anfragen und Hinweise
- TOP 8 Einwohnerfragestunde
- TOP 9 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/034freigegeben am **05.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 18.02.2026

Ganztagsgrundschulen ab August 2026 - Sachstand und weiteres Vorgehen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.03.2026	Schulausschuss
N	17.03.2026	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Umsetzung der im Phase-Null-Prozess erarbeiteten und in der Sach- und Rechtslage beschriebenen Akutmaßnahmen wird unter Berücksichtigung von Fördermitteln beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Umsetzung des Ganztagsbetreuungsgesetzes in Grundschulen wurde die Firma Trapez Architektur GmbH damit beauftragt, ein sogenanntes Phase-Null-Verfahren durchzuführen. Um den fristgerechten Start für die Ganztagsgrundschulen zum 01.08.2026 zu ermöglichen, wurde der Prozess in sofort anzugehende Akutmaßnahmen (sogenannte „Schnellboote“) und längerfristige Maßnahmen aufgeteilt.

Obwohl optimal ausgestattete Ganztagsgrundschulen das schlussendliche Ziel des Phase-Null-Prozesses sind, wurden für den Start im August besonders die folgenden zwei Voraussetzungen definiert: das Vorhandensein einer (Übergangs-)Mensa und möglichst viel Flexibilität, um beispielsweise die Flure für Differenzierung nutzen zu können, bei gleichzeitigem Einklang mit den Brandschutzvorschriften. Die vorliegenden Pläne der Firma Trapez Architektur berücksichtigen genau dies. Dabei ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich ausdrücklich um Übergangslösungen handelt, die den Start ermöglichen sollen.

Das bedeutet auch, dass kurzfristig noch nicht optimale Lösungen in Abstimmung mit den Schulleitungen in Kauf genommen werden. Aktuell werden für die Umsetzung die erforderlichen Fachplaner für Bauleistungen und Ausstattung gesucht. Diese werden auch eine Feinabstimmung mit den Schulleitungen vornehmen, wobei wesentliche Veränderungen nicht mehr möglich sind.

Der Abschluss des Phase-Null-Prozesses und damit die Vorstellung der langfristig geplanten Maßnahmen sowohl für die KGS als auch für die Grundschulen inklusive eines Zeitplanes wird in einem der nächsten Schulausschusssitzungen folgen. Dies ist besonders vor dem Hintergrund wichtig, dass die Grundschulen ausdrücklich nicht auf unbestimmte Zeit mit Übergangslösungen leben sollen, sondern die Arbeit an den langfristigen Zielen während der Umsetzung der kurzfristigen Ziele weiterläuft. Während bei den Akutmaßnahmen kaum Spielraum für Veränderungen besteht, ist dies für die langfristigen und eigentlichen Ziele des Phase-Null-Prozesses selbstverständlich möglich.

Die detaillierte Vorstellung der Maßnahmen erfolgt durch die Firma Trapez Architektur GmbH im Schulausschuss. Folgend wird nur auf die wichtigsten Akutmaßnahmen eingegangen:

Maßnahmen und Priorisierung

Selbst die Akutmaßnahmen haben sich in ihrer Gänze als so umfangreich erwiesen, dass eine vollumfängliche Umsetzung zu Schuljahresbeginn nicht möglich sein wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine Priorisierung der Grundschulen vorzunehmen.

1. Die dringendsten und zugleich umfangreichsten Maßnahmen müssen in der **Grundschule Loy** umgesetzt werden. Die größte bauliche Veränderung ist hier die Verlegung des Haupteinganges, sodass der Durchgangsverkehr durch die Flurmensa eingedämmt wird. Diese Maßnahme ist auch aus Brandschutzgründen erforderlich und unumgänglich, damit die erforderliche Anzahl von Essensplätzen geschaffen werden kann. Für das Mensapersonal werden Umkleide- und Sanitärräume hergerichtet. Eine neue Möblierung für den Mensabereich und die Klassenräume ermöglicht mehr Flexibilität.
2. In der **Grundschule Hahn** wird die jetzige Mensa im Souterrain ausgebaut und neu möbliert. Perspektivisch soll die Mensa im Erdgeschoss im Nordtrakt entstehen. Eine neue Möblierung der Klassenräume ermöglicht mehr Flexibilität.
3. Wichtigste Maßnahme für die **Grundschule Wahnbeck** ist die Ertüchtigung und Neumöblierung der jetzigen Horträume zur Mensa. Eine neue Möblierung für den Mensabereich und die Klassenräume ermöglicht mehr Flexibilität.
4. Für die **Grundschule Feldbreite** wird das bereits jetzt als Mensa genutzte Sportforum (Vorraum der Mehrzweckhalle) ertüchtigt und neu möbliert. Zusätzlich erfolgt teilweise eine neue Möblierung in den Klassenräumen, im Nachgang dann auch eine feste Neumöblierung der Flure.
5. Für die **Grundschule Leuchtenburg** ist der Umbau eines Geräteraumes zu einem Differenzierungsraum geplant sowie eine neue Möblierung für die Klassenräume und den Computerraum.
6. Für die **Grundschule Kleibrok** wird eine neue Möblierung für Klassenräume, Pausenhalle und Mensa angeschafft.

Die neuen Möbel in den Klassen ermöglichen mehr Differenzierungsmöglichkeiten, da entsprechende Räume nicht vorhanden sind. Das Mobiliar in den Mensen ermöglicht die Unterbringung von mehreren Kindern gleichzeitig im Vergleich zu den aktuell gegebenen Situationen in den Ganztagschulen sowie den Horten.

Die Firma Trapez Architektur GmbH wird in der Sitzung anwesend sein und die Maßnahmen vorstellen.

Fördermittel

Für die Grundschule Feldbreite besteht über das Startchancenprogramm in einem 10-Jahres-Zeitraum eine maximale Fördersumme in Höhe von 865.963,00 Euro zur Verfügung wobei ein Eigenanteil von mindestens 371.127 Euro zu leisten ist. Dies entspricht einer Förderquote von 70 %.

Aus dem Ganztagsförderungsprogramm der Grundschulen stehen darüber hinaus maximal 1.035.824,04 Euro bei einem Eigenanteil in Höhe von 182.792,48 Euro zur Verfügung. Dies entspricht einer Förderhöhe von 85 %. Die Maßnahmen müssen bis 31.12.2029 abgeschlossen sein.

Ausblick und weitere Maßnahmen

Derzeit erfolgt die Ausschreibung der Lieferung des Mittagessens für einige Schulen. Eine entsprechende Satzung für die Teilnahme und Gebührenerhebung wird in diesem Schulausschuss vorgestellt. Weitere derzeit laufende Maßnahmen sind die Einstellung von Küchenkräften, die Einstellung der Ganztagskräfte sowie die Aufgaben- und Einsatzplanung der sogenannten Koordinierungskräfte.

Finanzielle Auswirkungen:

Die folgende Kostenaufstellung ist eine Kostenübersicht. Eine Kostenberechnung wird erst mit kommenden Leistungsphasen vorgelegt werden können.

Schule	Bau- und Planungskosten	Ausstattungskosten	Summe, gerundet
Loy	216.250,00 €	50.000,00 €	266.000,00 €
Hahn-Lehmden	462.500,00 €	91.250,00 €	554.000,00 €
Wahnbek	173.750,00 €	148.750,00 €	323.000,00 €
Feldbreite	263.750,00 €	203.750,00 €	468.000,00 €
Leuchtenburg	106.250,00 €	45.000,00 €	151.000,00 €
Kleibrok	243.750,00 €	172.500,00 €	416.000,00 €
Summe	1.466.250,00 €	711.250,00 €	2.178.000,00 €

Für das Jahr 2026 stehen für die Umsetzung der Maßnahmen bei den Grundschulen 700.000 Euro im Finanzhaushalt zur Verfügung. Dem stehen im Haushalt geplante Fördermitteleinnahmen in Höhe von 630.000 Euro gegenüber, die für die unten aufgeführte Berechnung in Abzug zu bringen sind, sodass 70.000 Euro verbleiben.

Für die KGS stehen Mittel in Höhe von 500.000 Euro im Haushalt. Um der dringenden Priorisierung auf die Grundschulen Rechnung zu tragen, sollen die Gelder der KGS zunächst für die Grundschulen verwendet werden. Die für die KGS benötigten Finanzmittel werden dann ebenso wie die Gelder für die langfristigen Maßnahmen der Grundschulen in den nächsten Haushalt eingestellt.

In Summe ergeben sich daraus Eigenmittel in Höhe von 570.000 Euro.

Schule	Eigenmittel (insgesamt 570.000 €)	Fördermittel	Summe
Feldbreite	140.400 €	327.600 €	468.000 €
verbleibender Rest:	429.600 €		
Rest übrige Grundschulen	429.600 €	1.035.824,04 €	1.465.424€
benötigt werden			1.710.000 €
Fehlbetrag Eigenmittel	244.576 €		
Investitionssumme gesamt:			2.178.000 €

Die Maßnahmen der Grundschule Feldbreite in Höhe von rund 468.000 Euro können voraussichtlich bei einem Eigenanteil in Höhe von 140.400 Euro aus den Mitteln des Startchancenprogrammes finanziert werden. Für die übrigen Schulen werden Mittel in Höhe von ca. 1.710.000 Euro benötigt, wobei Fördermittel in Höhe von 1.035.824,04 Euro zur Verfügung stehen. Bei verbleibenden Eigenmitteln in Höhe von 429.600 Euro entsteht ein Fehlbedarf in Höhe von 244.576 Euro, die im investiven Bereich mit Haushaltsresten aus dem Jahr 2025 ausgeglichen werden können.

Auswirkungen auf das Klima:

Derzeit noch keine. Es entstehen die bauobligatorischen Auswirkungen auf das Klima.

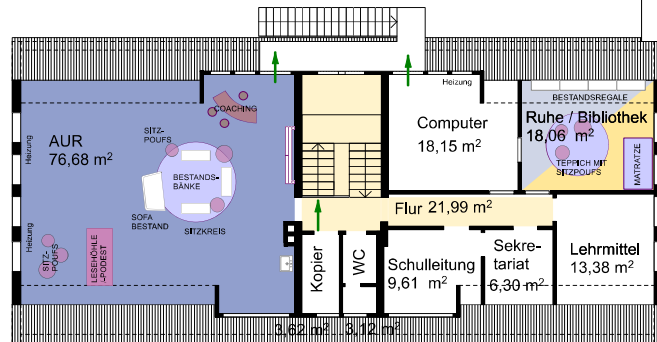
Anlagen:

Planzeichnungen des Büros Trapez

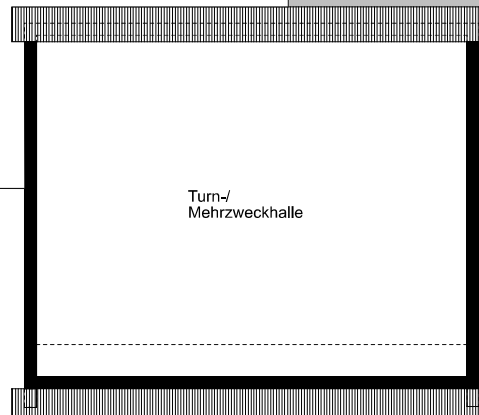


GRUNDSCHULE LOY

AUR:
MOBIL:
 - ERHALT BESTANDSMOBILIAR
 - NEUANSCHAFFUNG TEPPICH
 MIT SITZPOUFS UND LERN-
 WÄREN FÜR RUHEZONEN
 - NEUANSCHAFFUNG
 COACHINGSTISCH MIT STÜHLEN
 - NEUANSCHAFFUNG FLEXIBLE
 ARBEITSSTATION MIT HÖCKERN
 - NEUES MOBILIAR WIRD
 SPÄTER IN AURS UND DIFF
 GENUTZT



RUHE/ BIBLIOTHEK:
MOBIL:
 - ERHALT BESTANDSREGALE
 - NEUANSCHAFFUNG TEPPICH
 MIT SITZPOUFS
 - NEUANSCHAFFUNG
 MATRATZE
 - NEUES MOBILIAR WIRD
 SPÄTER IN AURS UND DIFF/
 RUHERAUM GENUTZT



Obergeschoss

GRUNDSCHULE HAHN-LEHMEDEN



Erdgeschoss

GRUNDSCHULE HAHN-LEHMDEN



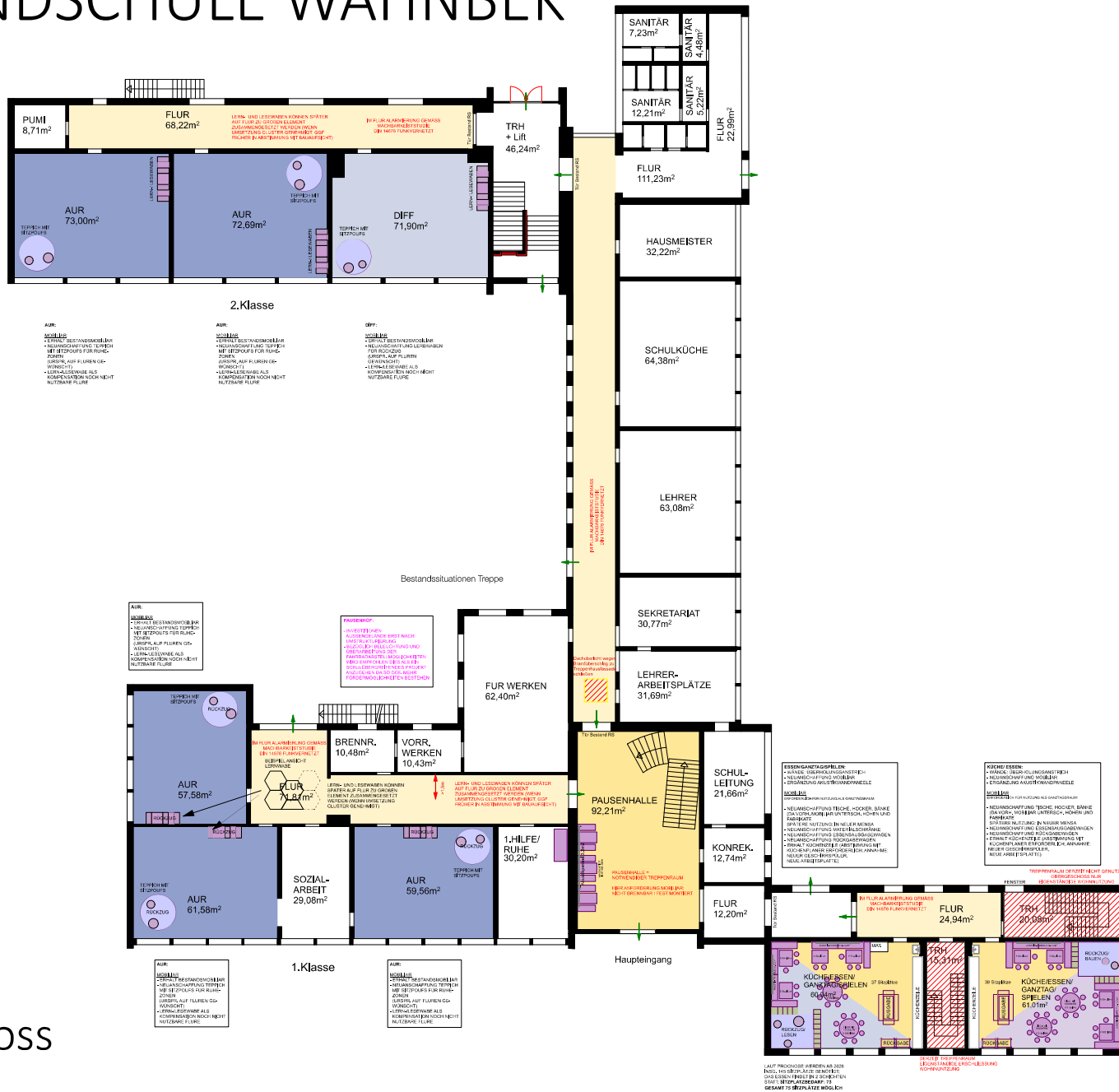
Obergeschoss

GRUNDSCHULE HAHN-LEHMEDEN



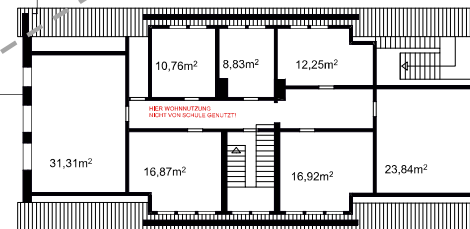
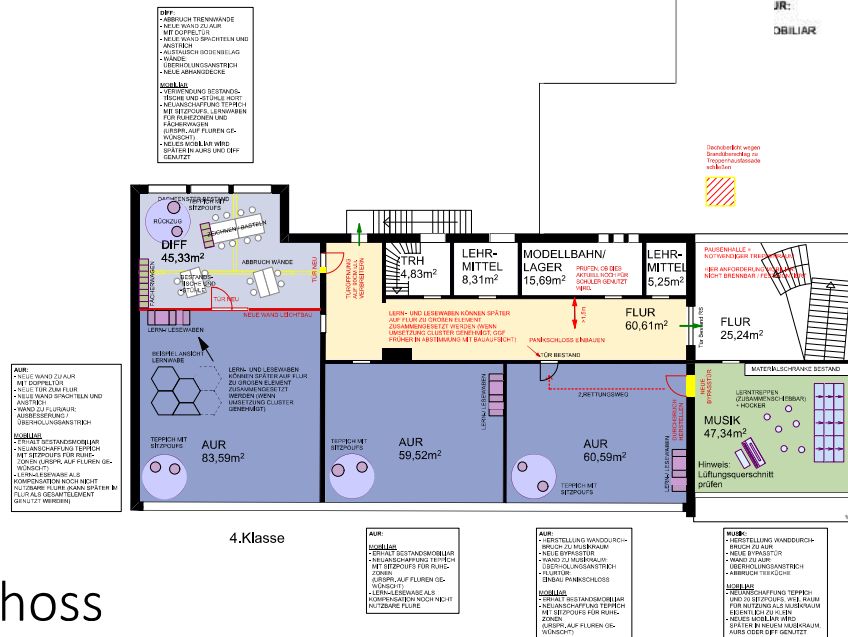
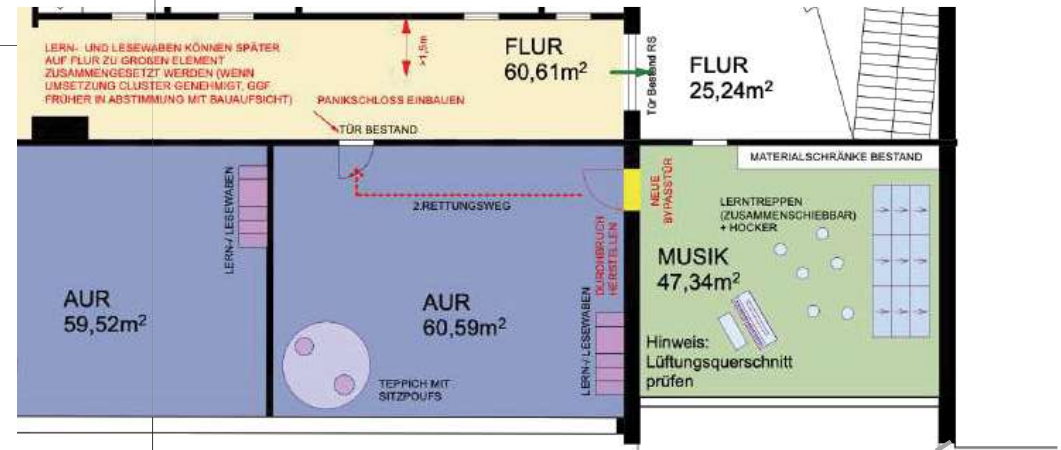
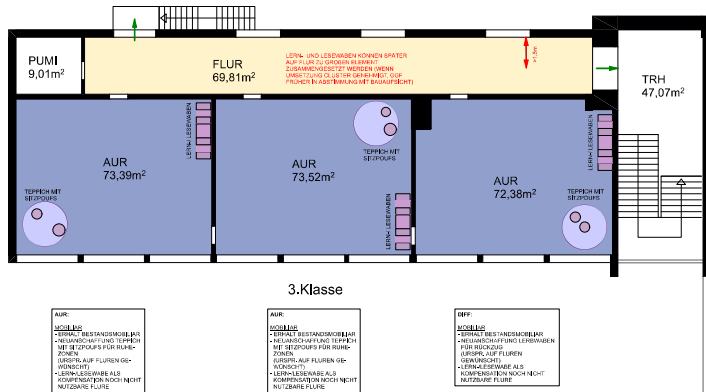
Hanggeschoss

GRUNDSCHULE WAHNBEK



Erdgeschoss

GRUNDSCHULE WAHNBEEK

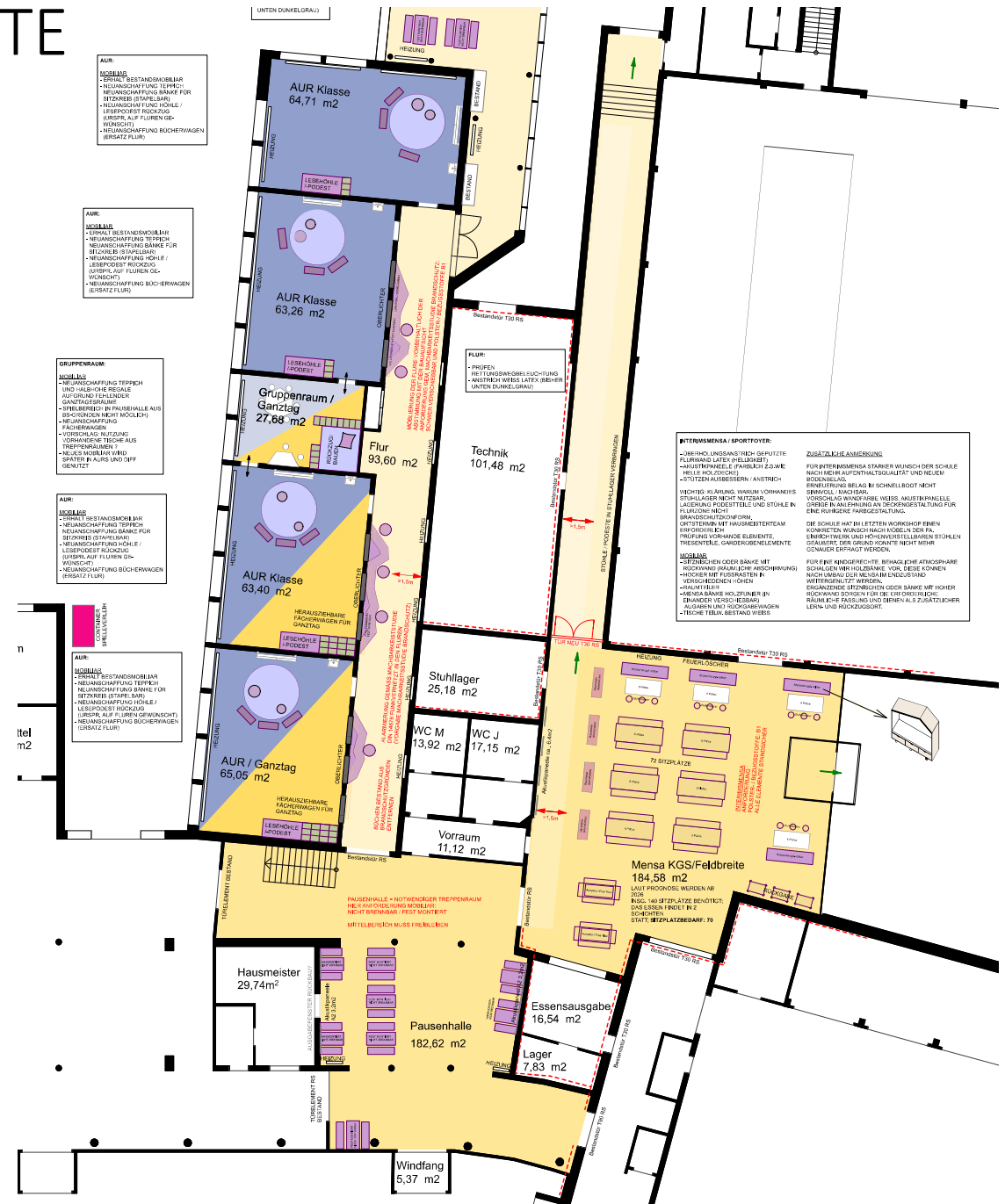


Obergeschoss

GRUNDSCHULE FELDBREITE

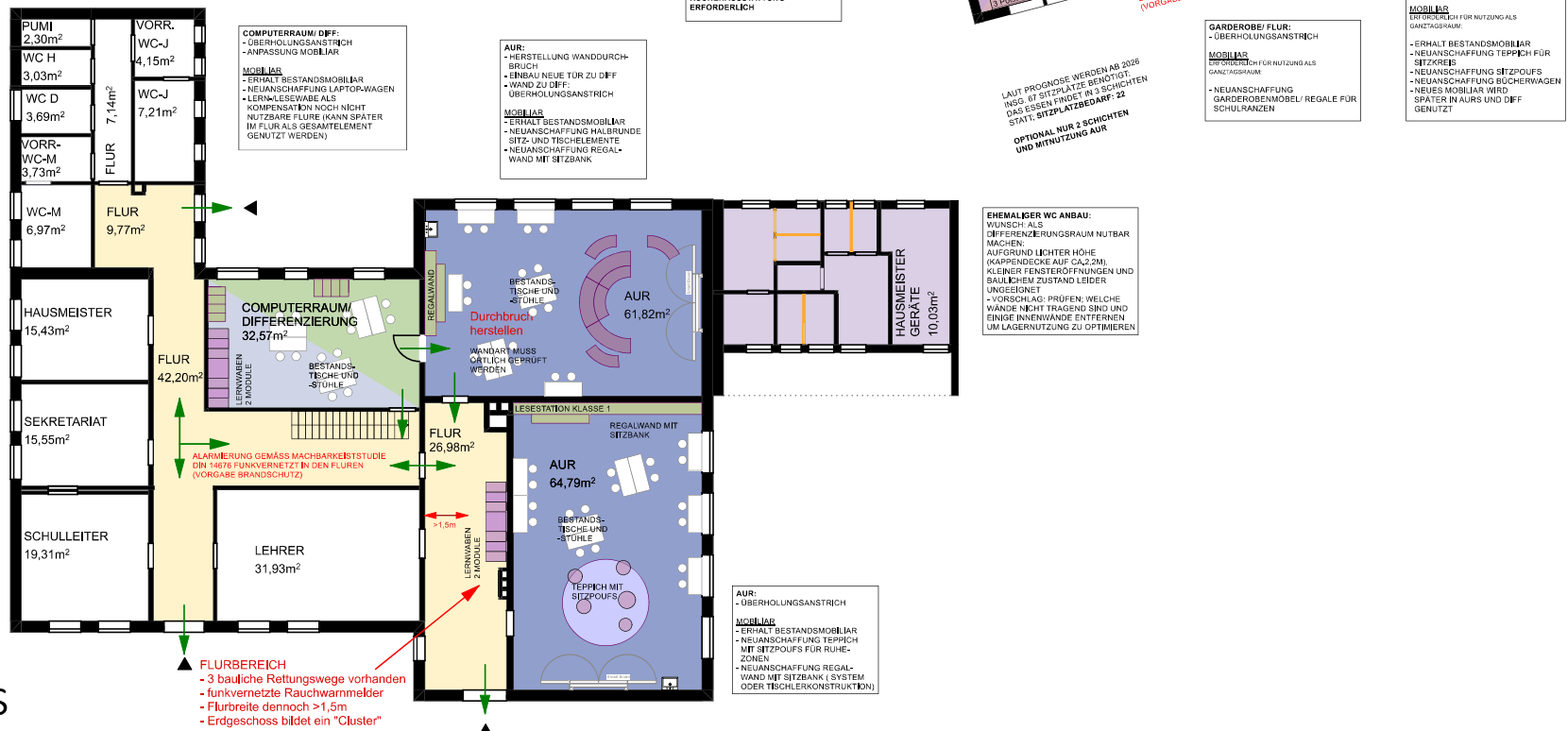


Erdgeschoss



[illegible]

GRUNDSCHULE LEUCHTENBURG

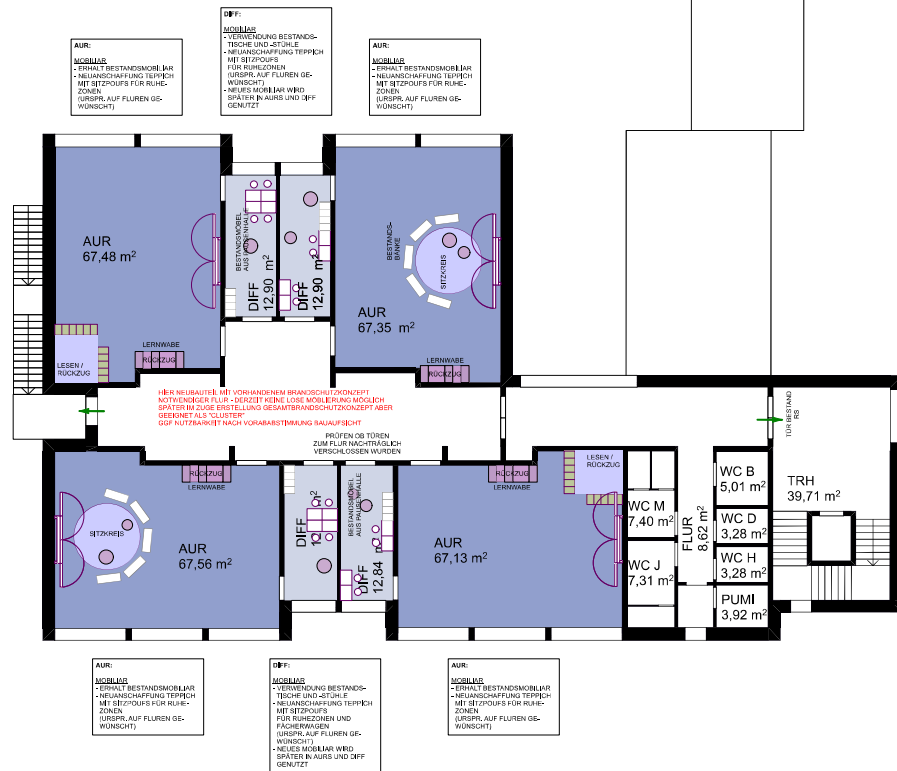


GRUNDSCHULE KLEIBROK



Erdgeschoss

GRUNDSCHULE KLEIBROK



Obergeschoss

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2026/033freigegeben am **05.03.2026****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Schipper, Anneke

Datum: 18.02.2026

Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	16.03.2026	Schulausschuss
N	21.04.2026	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen der Grundschulen der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Umsetzung des flächendeckenden Ganztagsbetreuungsanspruches in Form von Ganztagsgrundschulen in der Gemeinde Rastede verpflichtet zum Angebot einer Mittagsverpflegung. Ziel ist es, dass an allen Grundschulen ein warmes Mittagessen in einer Mensa angeboten und durch eigenes Küchenpersonal ausgegeben wird (vgl. Vorlage 2025/161).

Obwohl bereits an allen Standorten eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist es notwendig, die Cateringleistungen für die Grundschulen Feldbreite, Loy, Hahn-Lehmden und Wahnbeek neu auszuschreiben, zum Teil weil der bestehende Caterer die entsprechenden Verträge gekündigt hat, zum Teil weil die laufenden Verträge der externen Hortträger nicht durch die Gemeinde übernommen werden können. Diese Ausschreibung läuft derzeit.

Da das Mittagessen kostenpflichtig angeboten wird, ist es erforderlich, ein entsprechendes Abrechnungssystem zu schaffen. Nach dem Vorbild der Stadt Oldenburg und der bisherigen Praxis in den gemeindeeigenen Kindertagesstätten soll dafür eine Gebührensatzung für alle Grundschulen beschlossen werden. Ziel ist somit, den Kindern aller Grundschulen einheitliche Bedingungen für den Zugang zur Mittagsverpflegung zu geben und zugleich für die beteiligten Eltern, Schulsekretariaten und abrechnenden Kräften ein möglichst wartungs- und

aufwandsarmes System zu schaffen.

Die Satzung sieht ein Abo-Modell vor, bei dem der errechnete Jahresbetrag auf monatlich gleichbleibende Beträge umgerechnet wird. Das bedeutet für die Erziehungsberechtigten einen zuverlässig kalkulierbaren Betrag, der jedoch auch in Ferienzeiten gleichbleibend zu entrichten ist.

Dieses System ist auf eine ganzjährige Anmeldung ausgelegt. Die beiden bereits bestehenden Ganztagsschulen Kleibrok und Leuchtenburg wünschen sich ein System, dass auch eine Anmeldung zum Schulhalbjahr ermöglicht, was in der vorliegenden Satzung berücksichtigt wurde. An der Höhe der monatlichen Zahlung ändert dies nichts.

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschließt der Rat über Satzungen. Die letzte Ratssitzung in diesem Halbjahr findet am 28.04.2026 statt. Das Ergebnis der Ausschreibung kann erst am 21.04.2026 im VA bekannt gegeben und beschlossen werden. Da diese Satzung jedoch rechtzeitig zum Schuljahresbeginn am 01.08.2026 in Kraft treten muss, enthält der vorliegende Satzungsentwurf eine vorläufig festgelegte Gebührenhöhe von 4,50 Euro je Mittagessen.

Zu beachten ist, dass die Vergabe für die einzelnen Schulen losweise erfolgt und somit unterschiedliche Caterer die Schulen beliefern können. Die Satzung wird jedoch für alle Schulen eine einheitliche Gebühr aufrufen, da die Kosten des Caterers nicht direkt an die Schüler weitergegeben werden müssen, sondern auch die Kosten für die Bereitstellung der Mensen und für das Küchenpersonal mit einbezogen werden können.

Unter der Annahme, dass die festgelegte Gebühr auf der Grundlage von 4,50 Euro pro Mittagessen festgelegt wird, ergibt sich das folgende Rechenbeispiel:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

Der vorliegende Preisvorschlag hat das Ziel, das Mittagessen zu einem möglichst familienfreundlichen Preis anzubieten. Auch wenn das Submissionsergebnis noch nicht feststeht, ist klar, dass in 4,50 Euro brutto nicht die vollständigen Kosten für den Caterer, das Personal und die Mensa abgebildet werden können. Somit wird jedes Mittagessen durch die Gemeinde bezuschusst. Dieses Vorgehen entspricht auch der bisherigen Praxis.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Teilnahme am Ganztag und am Mittagessen entstehen durch die Cateringleistungen Ausgaben in Höhe von schätzungsweise 315.000 Euro im Jahr. Diese werden durch die Satzung eingenommenen Gelder größtenteils gedeckt. Die Höhe eines etwaigen Defizits hängt vom Submissionsergebnis und den tatsächlichen Personalkosten (je nach Erfahrungsstufen) ab.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf

S a t z u n g

der Gemeinde Rastede über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Mensen an den Grundschulen vom XXX

(Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer XX vom XXX zuletzt geändert durch Satzung vom XX, Amtsblatt für die Gemeinde Rastede Nummer X vom XXX)

Teil A – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde Rastede gewidmeten Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr durch Schülerinnen und Schüler an Ort und Stelle (Mittagsverpflegung) an Schultagen in den Ganztagschulen der Gemeinde Rastede.

§ 2 Gebührenpflicht / Aufgaben

Die Gemeinde Rastede erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Mittagsverpflegung eine Gebühr. Die Gebühr dient der teilweisen Deckung der mit der Anmeldung verbundenen Bestellung und den damit verbundenen Aufwendungen, insbesondere für:

- a. Räumlichkeiten (insbesondere Küchen und deren dazugehörige Nebenräume sowie Speiseräume)
- b. sächliche Ausstattung für das jeweilige Verpflegungs- und Ausgabesystem
- c. Personal und Lebensmittel für die Herstellung und Ausgabe der Mittagsverpflegung, auch soweit mit der Erbringung der Leistung Dritte beauftragt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten oder Dritte, die eine Schülerin / einen Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anmeldung

(1) Die Inanspruchnahme der Einrichtung setzt voraus, dass die Schülerin/der Schüler zuvor durch eine sorgeberechtigte Person oder sonstige Dritte angemeldet worden ist und am Ganztagsangebot der Schule teilnimmt.

(2) Die Anmeldung erfolgt jährlich bei der Anmeldung zum schulischen Ganztagsangebot. Sie kann nur für die Gesamtzahl der Tage erfolgen, die für den Besuch des schulischen Ganztagsangebots angemeldet wurden.

(3) Eine Anmeldung zum zweiten Halbjahr ist möglich, sofern die Schulkonzeption dies zulässt.

(4) Eine weitere unterjährige Anmeldung ist nur im Ausnahmefall und mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche möglich.

(5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter besonderer Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Art der Allergie oder Unverträglichkeit durch einen ärztlichen Nachweis zu belegen.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht / Abmeldung

(1) Die Gebührenpflicht besteht für die Inanspruchnahme der Einrichtung während des Zeitraumes der angemeldeten Ganztagsangebote. Sie enden automatisch mit Ablauf des angemeldeten Gebührenzeitraumes. Näheres regelt § 8.

(2) Eine unterjährige Abmeldung ist nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises möglich, wenn diese eine Notwendigkeit der Spezialernährung bestätigt, die nicht im Rahmen der Mittagsverpflegung abgedeckt werden kann. Die Gebührenpflicht endet in diesem Fall nach Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(3) Eine Abmeldung ist gemäß § 13 durch die gebührenpflichtige Person zu erklären.

§ 6 Änderung der Gebührenpflicht

(1) Eine Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung ist nur im Ausnahmefall möglich und richtet sich nach den Ganztagsanmelderegelungen der jeweiligen Schule.

(2) Die Änderung der Anmeldung zur Mittagsverpflegung wirkt spätestens ab Beginn des übernächsten Monats.

(3) Soweit damit eine Erhöhung oder Verringerung der Wochentage verbunden ist, ändert sich die Gebührenpflicht gemäß § 10 beziehungsweise § 11. § 5 bleibt unberührt.

§ 7 Unterbrechung

(1) Eine aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel Krankheit oder Kur) bedingte Abwesenheit einer Schülerin oder eines Schülers gilt bei einer Dauer von mindestens drei Wochen als Unterbrechung. Für die gemeldete Dauer besteht kein Verpflegungsanspruch.

(2) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung gilt ab dem vierten aufeinander folgenden Verpflegungstag als Unterbrechung. Die Zählung wird von Tagen ohne Verpflegungsangebot nicht unterbrochen.

(3) Eine Reduzierung der Gebührenschuld aufgrund einer Unterbrechung erfolgt gemäß § 11.

§ 8 Gebührenmaßstab

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der angemeldeten Verpflegungstage je Woche im Schulgebührenjahr. Jedem Verpflegungstag wird eine Mahlzeit zugrunde gelegt.

(2) Dem Gebührenmaßstab für Schultage liegt eine gemittelte Anzahl von Verpflegungstagen pro Schuljahr zugrunde. Berechnungsgrundlage sind 189,89 Verpflegungstage in einem Schuljahr bei einer Anmeldung zu einem Verpflegungsangebot an fünf Tagen in der Woche. Bei einer Anmeldung für weniger als fünf Tage ist die Anzahl im Verhältnis geringer. Die Gebühr wird auf der Basis der vorliegenden Anmeldung erhoben. Sie errechnet sich aus den Tagen, für die die Schülerin/der Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet ist, multipliziert mit dem Betrag von 4,50 Euro. Das Schulgebührenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Bei Anmeldung zum zweiten Halbjahr beginnt das Gebührenhalbjahr zum 01. Februar und endet am 31. Juli eines Jahres.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Für die Verpflegung an Schultagen gelten folgende jeweilige Jahresgebühren:

Anzahl Essen an ... Tagen in der Woche	1	2	3	4	5
Jahresgebühr in Euro	170,90	341,80	512,70	683,60	854,51
Monatsbetrag	14,24	28,48	42,73	56,97	71,21

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der Einrichtung an Schultagen entsteht für den jährlichen Erhebungszeitraum mit Anmeldung gemäß § 4, frühestens mit Beginn des Schulgebührenjahres gemäß § 8 Absatz 2. Bei unterjähriger Anmeldung entsteht sie zeitanteilig mit dem Zeitpunkt, für den die Anmeldung erfolgt ist. Eine durch Änderung der Anmeldung im Umfang der Erhöhung anfallende Gebühr entsteht mit dem Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2. Die Gebühr wird mit Wirkung zum Beginn des Gebührenjahres, bei unterjähriger Anmeldung mit Wirkung zum Anmeldezeitpunkt und bei Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage mit Wirkung zu deren Wirksamwerden gemäß § 6 Absatz 2 festgesetzt. Sie wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen zum 15. des jeweiligen Abrechnungsmonats beginnend ab August, bei unterjähriger Anmeldung ab dem Folgemonat und bei einer Anmeldung zusätzlicher Verpflegungstage ab dem Monat des Wirksamwerdens gemäß § 6 Absatz 2 fällig.

§ 11 Reduzierung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen einer verringerten Inanspruchnahme gemäß § 6 Absatz 3, § 7 und § 12 Absatz 2 werden die Gebühren auf Basis des Preises für ein Einzelessen gemäß

§ 8 Absatz 2, multipliziert mit den entsprechenden Ausfalltagen, reduziert. Die maximale Höhe der monatlichen Reduzierung entspricht einem Zwölftel der Jahresgebühr.

(2) Eine etwaige Erstattung erfolgt regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch Ende des dem Folgemonat folgenden Monats.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

(2) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsbeträgen, so ist die Gemeinde Rastede berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung vorzunehmen.

(3) Die Gemeinde Rastede informiert die gebührenpflichtige Person mindestens zwei Wochen vorab schriftlich über die geplante Abmeldung. Im Fall der Gesamtschuld ist die Information einer gebührenpflichtigen Person ausreichend.

§ 13 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen der an- beziehungsweise ab- oder eine Unterbrechung meldenden Person gemäß § 3 müssen für ihre Wirksamkeit schriftlich auf von der Gemeinde Rastede herausgegebenen Vordrucken gegenüber der Gemeinde Rastede oder gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Person abgegeben werden. Sobald die insofern erforderlichen Infrastrukturen eingerichtet sind, kann eine Erklärung auch online bei der Gemeinde Rastede erfolgen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.